



Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
12. Juni 2015
Deutsch
Original: Englisch

Neunundsechzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 32

Verhütung bewaffneter Konflikte

Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidtschan, Australien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Marokko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern: Resolutionsentwurf

Internationaler Tag für die Beseitigung sexueller Gewalt in Konflikten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/143 vom 19. Dezember 2006, 62/133 vom 18. Dezember 2007, 63/155 vom 18. Dezember 2008, 64/137 vom 18. Dezember 2009, 65/187 vom 21. Dezember 2010, 67/144 vom 20. Dezember 2012 und 69/147 vom 18. Dezember 2014 sowie alle ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit und alle einschlägigen Ratsresolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte, namentlich die Resolutionen 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012 und 2143 (2014) vom 7. März 2014,

feststellend, dass es sich bei der großen Mehrheit der von bewaffneten Konflikten Betroffenen um Zivilpersonen handelt, dass der Einsatz sexueller Gewalt, unter anderem durch terroristische und extremistische Gruppen, insbesondere gegen Frauen und Mädchen gerichtet ist, namentlich auch als Kriegstaktik mit dem Ziel, die zivilen Mitglieder einer Gemeinschaft oder ethnischen oder religiösen Gruppe zu erniedrigen, Macht über sie auszuüben, ihnen Furcht einzuflößen, sie zu zerstreuen und/oder zwangsweise umzusiedeln,



und dass die in dieser Weise begangene sexuelle Gewalt in einigen Fällen auch nach der Einstellung der Feindseligkeiten anhalten kann, und in der Erkenntnis, dass auch Männer und Jungen Opfer sexueller Gewalt in Konflikten sind,

unter entschiedenster Verurteilung jeglicher sexueller Gewalt und aller anderen Formen der Gewalt gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, unter anderem Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, Überlebenden sexueller Gewalt rechtzeitig Hilfe zu leisten und ihren Zugang zu Gesundheitsversorgung und anderen sektorübergreifenden Diensten zu erweitern und ihre Rehabilitation und Nichtstigmatisierung zu fördern,

betonend, wie wichtig es ist, in Bezug auf alle Formen sexueller Gewalt diejenigen, die solche Verbrechen begehen, wirksam zur Rechenschaft zu ziehen und sich verstärkt darum zu bemühen, die Straflosigkeit der Täter zu beenden, indem sie im Rahmen innerstaatlicher Justizsysteme oder gegebenenfalls der internationalen Justiz vor Gericht gestellt werden,

hervorhebend, dass sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten die Mitwirkung von Frauen an der Konfliktbeilegung und an den Prozessen des Übergangs, des Wiederaufbaus und der Friedenskonsolidierung nach Konflikten beeinträchtigt, und in der Erkenntnis, dass wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung solcher sexuellen Gewalt-handlungen in erheblichem Maße zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen können,

anerkennend, dass nach dem Völkerrecht die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Achtung und Gewährleistung der Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Menschen tragen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/214 vom 21. Dezember 2007 über die Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal sowie Abschnitt IV der Resolution 66/264 vom 21. Juni 2012 über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, in Bekräftigung der Notwendigkeit der vollständigen Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen und in Anerkennung der Rolle der Friedenssicherungskontingente der Vereinten Nationen bei der Verhütung sexueller Gewalt,

in Anerkennung der Anstrengungen des Generalsekretärs und seiner Sonderbeauftragten für sexuelle Gewalt in Konflikten und für Kinder und bewaffnete Konflikte zur Beseitigung aller Formen sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, der Rolle der Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten bei der Erleichterung der Abstimmung der Maßnahmen der zuständigen Akteure und der Rolle des Sachverständigenteams für Rechtsstaatlichkeit und für sexuelle Gewalt in Konflikten bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten im Kampf gegen sexuelle Gewaltverbrechen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre und der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage, insbesondere der Ziffern 1 bis 10 ihrer Anlage über die einvernehmlich festgelegten Kriterien für ihre Verkündung und der Ziffern 13 und 14, nach denen ein internationaler Tag

oder ein internationales Jahr erst dann verkündet werden soll, wenn die grundlegenden Regelungen für seine Organisation und Finanzierung getroffen worden sind,

1. *beschließt*, den 19. Juni jedes Jahres zum Internationalen Tag für die Beseitigung sexueller Gewalt in Konflikten zu erklären;
2. *bittet* alle Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten, alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Privatpersonen, den Internationalen Tag für die Beseitigung sexueller Gewalt in Konflikten zu begehen, um das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Beendigung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu stärken, die Opfer und Überlebenden sexueller Gewalt auf der ganzen Welt zu ehren und alle diejenigen zu würdigen, die der Beseitigung dieser Verbrechen mutig ihr Leben gewidmet und bei ihrem Einsatz dafür ihr Leben verloren haben;
3. *betont*, dass die Kosten aller aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen;
4. *bittet* den Generalsekretär, eingedenk der in der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats enthaltenen Bestimmungen die Durchführung des Internationalen Tages für die Beseitigung sexueller Gewalt in Konflikten zu erleichtern und die Generalversammlung jährlich über seine Begehung zu unterrichten;
5. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.